
„Neue Generation“ von Freihandelsabkommen – Freihandelsabkommen EU-Singapur

In Kürze

Deutsche Unternehmen bereiten sich auf das Freihandelskommen EUSFTA zwischen der Europäischen Union und der südostasiatischen Republik Singapur vor.

Das Freihandelsabkommen EUSFTA (European-Union-Singapore Free Trade Agreement) würde das erste bilaterale Handelsabkommen der EU mit Singapur darstellen. Das Abkommen besteht aus einem Freihandels- und Investitionsschutzabkommen.

Das Europäische Parlament sieht das Freihandelsabkommen als Leitbild für künftige Handelsabkommen zwischen der EU und Südostasien. Innerhalb von fünf Jahren sollen nahezu alle Zölle zwischen den Verhandlungsparteien beseitigt werden.

Das Abkommen wurde am 13. Februar 2019 durch das Europäische Parlament bestätigt. Eine Ratifizierung des Investitionsschutzabkommen durch die EU-Mitgliedstaaten steht noch aus. Ziel ist es, dass das Freihandelsabkommen im September 2019 in Kraft tritt.

Hintergrund

Die Verhandlungen zu Freihandelsabkommen der EU mit Staaten des ASEAN-Verbundes (Association of Southeast Asian Nations) sind von großer wirtschaftlicher Bedeutung für die Exportnation Deutschland. Der ASEAN-Verbund verfügt aufgrund seines dynamischen Wachstums über bedeutende Potentiale im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Europa.

Gemäß dem europäischen Parlament haben über 10.000 europäische Unternehmen eine Niederlassung in Singapur; da-

mit stellt Singapur den größten Handelspartner der EU innerhalb der ASEAN-Region dar. Nahezu zwei Drittel der wechselseitigen Investitionen und circa ein Drittel des gesamten Dienstleistungs- und Warenhandels zwischen der EU und dem ASEAN-Verbund entfallen auf den flächenmäßig kleinsten Staat der ASEAN-Region.

Das EUSFTA

Auf Anfrage der EU-Kommission entschied der EuGH, dass ein Teil des Abkommens mit Singapur in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt. Andere Teile fallen im Gegensatz dazu unter die gemischte Zuständigkeit der EU und der EU-Mitgliedstaaten.

Im Anschluss an die Entscheidung des EuGH wurde das Abkommen in ein Freihandelsabkommen und ein Investitionsschutzabkommen aufgeteilt. Die Abkommen wurden von der EU sowie Singapur unterzeichnet. Eine Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten steht noch aus.

Das EUSFTA ermöglicht neben dem Abbau von Zöllen eine sogenannte ASEAN-Kumulierung. Dies bedeutet, dass Güter, welche in Singapur gefertigt werden auch dann zollfrei sind, wenn bestimmte Vorprodukte/Zulieferungen gemäß des Protokoll 1 / Artikel 3 des Abkommens aus anderen Staaten des ASEAN-Verbundes stammen.

Das Abkommen soll außerdem andere Handelshemmnisse in Schlüsselsektoren

beseitigen. Dies erfolgt beispielsweise durch die Anerkennung der EU-Sicherheitsstandards, wie etwa für Autos, durch Singapur.

Ein weiterer wichtiger Punkt des Abkommens ist u.a. die Verpflichtung zum sozialen Schutz von Arbeitnehmern und der Umweltschutz.

Eine „neue Generation“ von Freihandelsabkommen

Ein Freihandelsabkommen der „neuen Generation“ zeichnet sich aus der Sicht des EuGH dadurch aus, dass sie *„neben den klassischen Elementen solcher Abkommen wie den Abbau tarifärer und nichttarifärer Hemmnisse für den Handel mit Waren und Dienstleistungen weitere für diesen Handel bedeutsame oder unabdingbare Aspekte umfassen sollte“* (EuGH, Gutachten 2/15 (Fn. 1), Rn. 140).

Ziel dieser Abkommen ist, neben den klassischen Aspekten eines Freihandelsabkommens, die wirtschaftliche Integration der Verhandlungsparteien zu verbessern. Es wird versucht, Handelshemmnisse, die den Warenaustausch erschweren, wie unterschiedliche technische Standards oder verschiedene Sichtweisen in Bezug auf Umwelt- und Verbraucherschutz, zu minimieren oder abzuschaffen.

Ein weiterer Aspekt der Freihandelsabkommen „neuer Generation“ ist der Schutz globalen Lieferketten von internationalen Unternehmen. Eine Absicherung geistiger Eigentumsrechte und Investitionen soll beispielsweise durch Schiedsgerichte erreicht werden.

Der Bundestag merkt in einem Infobrief zum EUSFTA Abkommen an, dass Abkommen der „neuen Generation“ sogenannte Querschnittsklauseln umfassen können. Diese Klauseln verpflichten die Vertragspartner mit ihren Maßnahmen

grundlegende politische Anliegen, wie etwa den Umweltschutz und den Schutz sozialer Belange, zu befolgen.

Auf Grundlage der gemeinsamen Handelspolitik können jedoch nur handelsuntypische Materien zum Vertragsgegenstand gemacht werden, sofern sie inhaltlich eine spezifische Verbindung zum Handelsverkehr aufweisen.

REX bei Freihandelsabkommen

Zurzeit ist das Verfahren REX im Abkommen zwischen der EU und Japan und im Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen der EU und Kanada (CETA) implementiert. Im Gegensatz zum sog. „ermächtigten Ausführer“ ist bei dem Verfahren des registrierten Ausführers (REX) keine zollamtliche Bewilligung sondern lediglich eine Registrierung erforderlich.

Obwohl REX in Zukunft bei manchen neuen Freihandelsabkommen zur Anwendung kommen wird, ist REX in dem Abkommen der EU mit Singapur nicht vereinbart. Hier ist ab einem Warenwert von über € 6.000 eine Ursprungserklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer vorgesehen.

Fazit

Es bleibt abzuwarten, wieviel Zeit die Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen wird und, ob der Zeitplan des Inkrafttretens im September 2019 eingehalten werden kann.

Die Präferenzregelungen des EUSFTA und anderer Freihandelsabkommen bieten große Chancen für eine Vielzahl von Unternehmen, der Konkurrenz einen Schritt voraus zu sein. Daher sollte überprüft werden, inwieweit sie von dem EUSFTA betroffen sind und welche kostensenkenden Möglichkeiten sich beim Import und Export ergeben könnten. Hierbei unterstützen wir Sie gerne.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 6378-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2017 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.